

## Nutzung organischer Abfälle – Rahmenbedingungen

Dr. Petra Meyer-Ziegenfuß  
bei der Veranstaltung

„Tonnenweise Potential – Neue Nutzungen organischer  
Abfallstoffe“

9. November 2022

## Abfallwirtschaftsplan Hessen

- Grundlage: § 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz
  - Ziele der Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung
  - aktuelle Situation der Abfallbewirtschaftung
  - für die Abfallbeseitigung erforderlichen Anlagenkapazitäten sowie die wichtigsten Verwertungsanlagen in Hessen
  - Prognosen, welche die zu erwartenden Entwicklungen innerhalb eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren berücksichtigen.
- Fortschreibung alle sechs Jahre
- Hessen: aktueller Abfallwirtschaftsplan von 09.09.2021
  - [https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/abfallwirtschaftsplan\\_hessen\\_2021.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/abfallwirtschaftsplan_hessen_2021.pdf)

## Organische Abfälle lt. Abfallmengenbilanz Hessen

- durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) erfasst

Jahr	Getrennt erfasste organische Abfälle in Hessen	
	Abfälle aus der Biotonne [t]	Kommunale Sammlung Garten- und Parkabfälle [t]
2012	498 384	266 327
2014	520 772	308 160
2016	563 827	296 419
2018	533 653	267 517
2020	576 702	258 518

- Knapp die Hälfte der Abfälle aus der Biotonne wurden in den letzten Jahren Vergärungsanlagen zugeführt.
- Förderung von Machbarkeitsstudien für Umrüstung von Kompostierungsanlagen der örE

## Abfälle als Input – rechtliche Regelungen

- Abfallrecht ist Bundesrecht
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und alle darauf basierenden Rechtsvorschriften
  - Abfallhierarchie (§ 6 KrWG)
  - Überlassungspflicht an öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 KrWG) gilt für
    - Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten, wenn keine Verwertung auf eigenem Grundstück
    - Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen.

## Abfälle als Input – rechtliche Regelungen

- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
  - Festlegung öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
  - Sammlung: Gemeinden und Städte
  - Entsorgung: Landkreise und kreisfreie Städte
  
- Abfallbehandlung: ordnungsgemäß und schadlos
  - Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
  - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen
  
- Keine gesonderten hessischen Regelungen

## Abfälle als Input

- Überlassungspflichtige Abfälle nach § 17 KrWG
  - Zusammenarbeit mit örE
  - Beauftragung durch örE
  
- Organische Abfälle aus Gewerbe / Industrie
  - Getrennthaltung verschiedenere verwertbarer Abfallarten – auch Bioabfälle (Gewerbeabfallverordnung)
  - Zuführung zur Verwertung in eigener Verantwortung der Abfallerzeuger
  - direkte Zusammenarbeit mit Verwertern möglich

## Beachtung der verschiedenen Rechtsbereiche in Abhängigkeit von der Abfallart und der vorgesehenen Behandlung

- Regelungen für bestimmte Abfallströme wie z.B. Speiseabfälle aus der Gastronomie
  - Tierische Nebenprodukte Beseitigungsrecht spezielle Getrenntsammlungspflichten und Verwertungsanforderungen (§ 10 TierNebG, § 4 TierNebV).
  - Lebensmittelhygieneverordnung
- Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage prüfen und beachten

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**